

4. *ersucht* den Überwachungsmechanismus *außerdem*, dem Ausschuss spätestens am 13. Dezember 2002 einen weiteren ergänzenden Bericht vorzulegen, der sich insbesondere auf seit der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung möglicherweise begangene Verstöße gegen die Maßnahmen konzentriert, die gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängt wurden, sowie auf die Ermittlung von Geldern und Finanzmitteln der União Nacional para a Independência Total de Angola, die gemäß Ziffer 11 der Resolution 1173 (1998) eingefroren wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, zwei Sachverständige für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und ersucht ihn außerdem, die notwendigen finanziellen Regelungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;

6. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses, dem Rat den ergänzenden Bericht spätestens am 19. Dezember 2002 vorzulegen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;

8. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 4 a) und b) der Resolution 1127 (1997) ab dem 14. November 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit wirkungslos werden, nachdem die in Ziffer 1 der Resolution 1432 (2002) festgelegte Aussetzung der Maßnahmen ausgelaufen ist;

9. *beschließt außerdem*, alle Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) spätestens am 19. November 2002 im Hinblick auf ihre mögliche Aufhebung zu überprüfen, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, einschließlich seitens der Regierung Angolas und aller anderen beteiligten Parteien, über die Durchführung der Friedensabkommen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4628. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4657. Sitzung am 9. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1448 (2002) vom 9. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller späteren einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1237 (1999) vom 7. Mai 1999, 1295 (2000) vom 18. April 2000, 1336 (2001) vom 23. Januar 2001, 1348 (2001) vom 19. April 2001, 1374 (2001) vom 19. Oktober 2001, 1404 (2002) vom 18. April 2002, 1412 (2002) vom 17. Mai 2002, 1432 (2002) und 1433 (2002) vom 15. August 2002 und 1439 (2002) vom 18. Oktober 2002,

sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

unter Begrüßung der Schritte, welche die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola im Hinblick auf die vollständige Durchführung der "Accordos de Paz"⁴, des Protokolls von Lusaka⁵, der der Zusatzvereinbarung vom 4. April 2002 zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka³, der einschlä-

gigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der von der Regierung Angolas am 19. November 2002 veröffentlichten Erklärung zum Friedensprozess¹⁰ unternommen haben, sowie über den Abschluss der Arbeit der Gemeinsamen Kommission, wie aus der am 20. November 2002 in Luanda unterzeichneten Erklärung der Gemeinsamen Kommission zum Friedensprozess¹¹ hervorgeht,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt seine Absicht, den ergänzenden Bericht des Überwachungsmechanismus⁹ nach Resolution 1295 (2000) umfassend zu prüfen;*

2. *beschließt, dass die Maßnahmen, die mit Ziffer 19 der Resolution 864 (1993), den Ziffern 4 c) und d) der Resolution 1127 (1997) und den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1173 (1998) verhängt wurden, mit dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution unwirksam werden;*

3. *beschließt außerdem, den mit Ziffer 22 der Resolution 864 (1993) eingerichteten Ausschuss des Sicherheitsrats mit sofortiger Wirkung aufzulösen;*

4. *beschließt ferner, den Generalsekretär zu ersuchen, den gemäß Ziffer 11 der Resolution 1237 (1999) eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen zu schließen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um an diejenigen Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds entrichtet hatten, anteilmäßig und im Einklang mit den einschlägigen Finanzverfahren Rückerstattungen zu leisten.*

Auf der 4657. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4671. Sitzung am 17. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Angola (S/2002/1353)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim A. Gambari, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Angola und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Angola, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO¹²

Beschlüsse

Auf seiner 4596. Sitzung am 8. August 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Südafrikas einzuladen, ohne

¹⁰ S/2002/1337, Anlage.

¹¹ S/2002/1274, Anlage.

¹² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1997 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.